

- ENTWURF -

7912

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten**

(Naturschutz-Richtlinien GAP-SP)

Erl. des MWU vom 17.2.2025

Bezug: Erl. des MLU vom 2. Mai 2016 (MBI. LSA S. 342)

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S.35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L vom 24. 5. 2024, S. 1),
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022), geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L vom 24. 5. 2024, S. 1)
- c) der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 (ABl. L 319 vom 13. Dezember 2022, S. 1),
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 197), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L vom 9. 1. 2024, S.1),
- e) der Mitteilung der Kommission - Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01); ABl. C485 vom 21.12.2022, S. 1),

- f) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15. 12. 2023),
- g) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115),
- h) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193),
- i) des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland in der Förderperiode 2023-2027,
- j) dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225), in der jeweils geltenden Fassung,
- k) dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), in der jeweils geltenden Fassung,
- l) dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA, S. 368, 369), in der jeweils geltenden Fassung,
- m) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310), in der jeweils geltenden Fassung,
- n) dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung,
- o) dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), in der jeweils geltenden Fassung,
- p) der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie vom 16. Februar 2024 (MBl. LSA S. 154), in der jeweils geltenden Fassung,
- q) dem ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA S.8), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten.

1.2 Ziel dieser Naturschutzförderung ist es, die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu verbessern und für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Erhaltung von Kulturlandschaften zu sensibilisieren. Damit wird ein Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, zur Verbesserung der Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften geleistet.

Mit der Naturschutzförderung werden folgende Bedarfe gemäß GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland abgedeckt:

- a) Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere
- b) Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten,
- c) Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten,
- d) Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes,
- e) Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität,
- f) Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten und Artengruppen durch spezielles Management.

1.3 Die Förderung wird im Rahmen des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland aus Mitteln der Europäischen Union (EU) unter finanzieller Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt gewährt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderrahmen und Gegenstände der Förderung

Die Förderung im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach folgenden Teilinterventionen des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland:

- 1) Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (EL-0408-01),
- 2) Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien (EL-0408-02),
- 3) Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (EL-0408-03).

2.1 Fördergegenstände im Rahmen der Teilintervention 1 „Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen“ sind:

- a) Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung (zum Beispiel durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland),
- b) Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (zum Beispiel Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd, Pflegemaßnahmen zur Herstellung lichter Waldstrukturen),
- c) Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- d) Naturschutzvorhaben im Wald,

- e) Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen,
- f) Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie zum Beispiel Steinrücken und Streuobstwiesen und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes,
- g) Erwerb von Grundstücken einschließlich Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten,
- h) Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung,
- i) Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inklusive Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten- oder artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten und
- j) begleitende Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben wie zum Beispiel:
 - Planungsarbeiten,
 - Projektmanagement,
 - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und
 - Evaluierungen, Studien sowie Datenerhebung und -pflege.

2.2 Fördergegenstände im Rahmen der Teilintervention 2 „Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien“ sind:

- a) Erstellung oder Fortschreibung von Fachplanungen des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG,
- b) Monitoringkonzepte, Studien zum Artenschutz und zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung einheitlicher Bewertungsstandards sowie in diesem Zusammenhang umgesetzte Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Verbesserung von Habitategenschaften für diese Artvorkommen und im Sinne der Zielsetzung der Teilintervention,
- c) Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete oder geschützte Arten und Lebensräume und
- d) Vorbereitung von Maßnahmen (zum Beispiel Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen.

2.3 Fördergegenstände im Rahmen der Teilintervention 3 „Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit“ sind:

Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption wie zum Beispiel:

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Ausstattung sowie Unterhaltung von Informationszentren, Kontaktstellen, Kontaktbüros sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (zum Beispiel Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen),
- b) Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Bildungszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen,
- c) vorbereitende Bedarfsanalysen und Planungsgrundlagen,
- d) Erwerb von Grundstücken einschließlich Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten,
- e) mit der Investition verbundene Aktionen zum Beispiel:
 - Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität,

- Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen,
- Seminare, Fachtagungen und öffentliche Veranstaltungen,
- Evaluierungen oder Studien sowie Datenerhebung und -pflege und
- Projektmanagement.

3. Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt können sein:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) Anstalten des öffentlichen Rechts und
- c) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine und Verbände sowie gemeinnützige Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts.

3.2 Zuweisungsempfänger und damit antragsberechtigt können sein:

- a) Landesamt für Umweltschutz,
- b) Nationalparkverwaltung Harz (Sachsen-Anhalt), die Biosphärenreservatsverwaltungen Mittelelbe, Karstlandschaft Südharz und Drömling Sachsen-Anhalt,
- c) Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt,
- d) Landeszentrum Wald und
- e) Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3.3 Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2. Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ((ABl. L 327 vom 21. 12. 2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L 2023/2607 vom 23. 11. 2023, S. 1),
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt, die zur Verwirklichung des Ziels gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinie beitragen und mindestens einem der dort genannten Bedarfe dienen.

4.2 Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

- 4.3 Das Vorhaben darf nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.
- 4.4 In den Fällen, in denen Eigentümer, Pächter und Begünstigte nicht identisch sind, hat der Begünstigte bei Vorhaben auf Flächen, an Gebäuden oder baulichen Anlagen eine Erklärung des Eigentümers zum Einverständnis mit der Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn das Vorhaben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Flächen, Gebäude oder baulichen Anlagen hat.
- 4.5 Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Auf derselben Fläche und am selben Objekt ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und der EU für denselben Förderzweck nicht zulässig.
- 4.6 Der Begünstigte hat bei Vorhaben auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen eine Erklärung des Nutzers vorzulegen, dass keine Doppelförderung gegeben ist. Ausgenommen sind Vorhaben, die keiner Zustimmung des Nutzers oder Eigentümers bedürfen.
- 4.7 Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Verbände, Vereine sowie gemeinnützige Stiftungen haben mit dem Antrag ihre Satzung, als Nachweis über die Gemeinnützigkeit den letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftssteuer und den Auszug aus dem Vereinsregister (bei Vereinen und Verbänden) vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Art der Förderung: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung.
- 5.3 Form der Förderung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Vorschusszahlungen: Die Zahlung von Vorschüssen ist unter den Voraussetzungen der Nr. 7.4 zulässig.
- 5.5 Bemessungsgrundlage
- 5.5.1 Die Förderung wird in Höhe von 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.5.2 Abweichend von Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO ist auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Vollfinanzierung zulässig, sofern sich die Vorhaben auf die Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und gegebenenfalls die Wiederherstellung gemäß der Richtlinie 2009/147/EG oder der Richtlinie 92/43/EWG beziehen.
- 5.5.3 Die Höhe der Förderung muss grundsätzlich mindestens 5 000 Euro betragen. Die Förderhöchstsumme wird grundsätzlich auf 750 000 Euro je Vorhaben begrenzt. Davon ab-

weichend gilt grundsätzlich für das Landesamt für Umweltschutz, die Nationalparkverwaltung Harz (Sachsen-Anhalt), die Biosphärenreservatsverwaltungen Mittelelbe, Karstlandschaft Südharz und Drömling Sachsen-Anhalt, den Landesforstbetrieb und das Landeszentrum Wald eine Förderhöchstgrenze von 3 Millionen Euro je Vorhaben.

5.6 Förderfähige Ausgaben sind innerhalb der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände:

- 5.6.1 Investitionen und Sachausgaben, die bei der Umsetzung des Projektes entstehen.
- 5.6.2 Personalausgaben, die beim Begünstigten für die im Rahmen des Projektes beschäftigten Arbeitnehmer entstehen.
- 5.6.3 Ausgaben für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige Maßnahmen bis höchstens 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben. Der Erwerb von Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Natur und der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden ist bis zu 100 v. H. förderfähig. Die Ausgaben für Grunderwerb müssen im Einzelfall begründet und dokumentiert werden. Die Förderung für den Grunderwerb erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831. Bei jeder Förderung sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten. Eine De-minimis-Erklärung ist der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 5.6.4 Zu den förderfähigen Ausgaben gehören auch Gemeinkosten. Hierunter fallen indirekte Sach- und Personalkosten nach **Anlage 1**. Die Gemeinkosten werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes ermittelt. Der Pauschalsatz beträgt hierbei 15 v. H. der förderfähigen direkten Personalkosten (einschließlich Lohnnebenkosten) nach Maßgabe des Artikels 83 Abs. 2 Buchst. c) VO (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Artikel 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (Abl. L 795 vom 29. 2. 2024, S. 1).
- 5.6.5 Ausgaben für langfristige Pacht für im Projekt abgeschlossene Pachtverträge und begrenzt auf den Projektzeitraum in Höhe der ortsüblichen Preise.

5.7 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden gemäß der Liste der nicht förderfähigen Investitionen des GAP-Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland insbesondere

- a) Abschreibungen,
- b) Schuldzinsen,
- c) Erbabfindungen,
- d) Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- e) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- f) der Erwerb und die Schaffung von Ökopunkten,

- g) Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- h) anteilige Ausgaben für Stammpersonal der Begünstigten, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben tätig wird und die sächlichen Verwaltungsausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden,
- i) Umsatzsteuer, wenn der Begünstigte zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann,
- j) Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Der Begünstigte ist dazu verpflichtet, die Regelungen der ANBest-GAP (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt, Anlage 1 zu Nummer 6.2 GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie) einzuhalten.

6.2 Bei dem Erwerb von Grundstücken ist durch den Begünstigten gemäß Nummer 3.1 zu gewährleisten, dass im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen wird, um die den Naturschutzzwecken dienende Verwendung des Grundstückes zu sichern.

6.3 Der Begünstigte hat die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß des Anhangs III, Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Begünstigten gemäß der „Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023-2027“ vorzugeben. Die Gestaltungsleitlinien stehen auf dem Europaportal unter Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER (sachsen-anhalt.de)¹ zur Verfügung.

6.4 Der Begünstigte ist verpflichtet,

6.4.1 der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind und

6.4.2 eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht der Projektflächen einzuräumen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, -vertrags und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die VV zu § 44 LHO oder die VV-Gk zu § 44 LHO unter Anwendung der Vorgaben der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tier-bezogene

¹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler>

Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Verfahren der Mittelbereitstellung richtet sich bei Zuweisungen nach den Vorgaben der VV zu § 34 LHO. Im Übrigen sind die Vorgaben für die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren entsprechend anzuwenden.

Für Zuweisungsempfänger weiterhin geltende Vorgaben nach der LHO (zum Beispiel §§ 63, 64 LHO) bleiben unberührt.

7.1 Antragstellung

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und auf der Internetseite des Landes unter www.elaisa.de eingestellt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Förderung ist das Landesverwaltungsamt.

7.2.2 Antragsteller werden per Förderaufruf zur Antragstellung aufgefordert. Die Anträge sind bis zu einem Antragsstichtag vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der von der regionalen Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge der Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Die Anträge werden in dieser Rangfolge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

7.2.3 Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid, -vertrag oder Mittelzuweisung und grundsätzlich für den gesamten Projektzeitraum.

7.3 Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung

7.3.1 Auszahlungsanträge der Begünstigten sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Teilauszahlungen sind zugelassen.

7.3.2 Mit dem Auszahlungsantrag sind, soweit nicht durch die Gemeinkostenpauschale nach Nummer 2.4.3 abgegolten, die bisher getätigten Ausgaben durch im Original vorgelegte Rechnungen und Zahlungsbelege abzüglich Rabatte und Skonti nachzuweisen. Soweit Rechnungen und andere Belege nur in elektronischer Form vorliegen, gelten diese als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen als Nachweis anerkannt werden können.

7.3.3 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung des Auszahlungsantrages die förderfähigen Ausgaben fest und veranlasst die Auszahlung.

- 7.3.4 Mit der Vorlage des Antrages auf die Schlusszahlung ist auch die sachliche Umsetzung des Projektes nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde legt dazu die Vorlage eines Sachberichtes oder anderer Unterlagen zum Nachweis der Erreichung der Vorhabenziele im Zuwendungsbescheid, -vertrag oder in der Mittelzuweisung fest. Abgeschlossene Prüfungsverfahren für die Zahlungsanträge gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle sind grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.
- 7.3.5 Nach erfolgter Prüfung veranlasst die Bewilligungsbehörde die Rückgabe der eingereichten Originalbelege.
- 7.3.6 Beim Umgang mit Unregelmäßigkeiten und anderen Verstößen von Begünstigten gelten die Regelungen des ELER-Fördergesetzes Sachsen-Anhalt.

7.4 Die Vorschusszahlung nach Nummer 5.4 beträgt maximal 50 v. H. des bewilligten Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Abruf der Vorschusszahlung durch den Begünstigten ist abweichend von Nummer 7.3.2 bei bestandskräftigem Zuwendungsbescheid, bestandskräftigem Zuwendungsvertrag oder bestandskräftiger Zuweisung und nach Abschluss von zur Ausführung des Vorhabens dienenden Verträgen auf gesonderten Antrag bei der Bewilligungsbehörde möglich. Dem Antrag sind die entsprechenden Vergabeunterlagen und eine Kopie der zur Ausführung des Vorhabens geschlossenen Verträge (zum Beispiel Bauvertrag) beizufügen. Weitere Auszahlungen erfolgen erst, wenn der Vorschuss abzüglich etwaiger Kürzungen und Verwaltungssanktionen vollständig durch förderfähige Ausgaben nachgewiesen wurde. Für die weiteren Auszahlungen gelten ebenfalls die Bestimmungen nach Nummer 7.3.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.
Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

Anlage 1 zu Nummer 5.6.4: Liste der durch den Gemeinkostenpauschalsatz abgedeckten Kostenposten

1. Indirekte Sachkosten:

- 1.1 Raumkosten, zum Beispiel Mietkosten und sämtliche Mietnebenkosten;
- 1.2 Büroausstattung, zum Beispiel Kosten für Büroausstattung und Einrichtung;
- 1.3 Büro- und Geschäftskosten, zum Beispiel Fachzeitschriften, Literatur, Büromaterial, Druck- und Kopierkosten, Porto, Telekommunikation, Fortbildungskosten;
- 1.4 IT-Kosten, zum Beispiel Hardware, Standard-Software, Wartungs- und Reparaturkosten;
- 1.5 Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe, zum Beispiel Kraftstoffe für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit dem Projekt.

2. Indirekte Personalkosten:

- 2.1 allgemeine Verwaltungstätigkeiten, zum Beispiel Personalkosten für Buchhaltung, Geschäftsführung, Organisation;
- 2.2 Reisekosten im Zusammenhang mit dem Projekt;
- 2.3 Mitgliedsbeiträge, zum Beispiel für Berufsgenossenschaften.